

**Ordnung
zur Änderung der Ordnungen für die Diplomprüfung
in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und
Wirtschaftspädagogik
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 12. Mai 2009

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 3. Dezember 2008 die folgende Ordnung zur Änderung der Diplomprüfung in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz an der Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 27.04.2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 131/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Diplomprüfung in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 24. August 1999 (StAnz. S. 1549) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Anerkennung einer Diplomarbeit, die nicht unter den Voraussetzungen des Absatz 1 anzuerkennen ist, ist ausgeschlossen.“

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Freiversuch im Grundstudium

(1) Eine Prüfung des Grundstudiums gilt im Falle ihres Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der ersten vier Fachsemester abgelegt wurde (Freiversuch).

(2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.“

3. In § 16 Abs. 4 wird Satz 4 gestrichen.

4. § 17 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Aufzählungspunkt 5 – „Organisation“ – wird durch

„Organisation, Personal und Unternehmensführung“ ersetzt

- b) Der Aufzählungspunkt 6 – „Produktionswirtschaft“ – wird durch „Produktion und Logistik“ ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 18 Erwerb von Kreditpunkten für prüfungsrelevante Studienleistungen, Wiederholungsmöglichkeiten“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und ein Maluspunktekonto“ gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wurde die prüfungsrelevante Studienleistung zu einer Vorlesung oder eigenständigen Übung und deren Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet oder gelten sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, erhält die Kandidatin oder der Kandidat dennoch Kreditpunkte gemäß Absatz 3. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal versuchen, die prüfungsrelevante Studienleistung zu dieser Vorlesung oder dieser eigenständigen Übung in späteren Semestern zu bestehen, so lange sie oder er noch keine 105 Kreditpunkte mit prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 20 Abs. 1 bis 3 erworben hat. Gelingt ihr oder ihm der Versuch, werden keine weiteren Kreditpunkte gutgeschrieben. Die Note „nicht ausreichend“ (4,0) wird durch die bessere Note ersetzt.“

d) In Absatz 5 Satz 3 werden das Komma und die Worte „aber 5 Maluspunkte“ gestrichen.

6. In 23 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.

7. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Freiversuch im Hauptstudium

(1) Eine Prüfung im Hauptstudium (nach Absolvieren des Vordiploms) gilt im Falle ihres Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(2) § 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

8. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Erschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht alle Fachnoten auf mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Diplomprüfung ist schließlich dann endgültig nicht bestanden, wenn die wiederholte Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet gilt, oder wenn die in § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 5 genannten Fristen nicht eingehalten wurden.“

9. In § 31 Abs. 5 wird Satz 13 gestrichen.

Artikel 2

Die Ordnung für die Diplomprüfung in dem Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 24. August 1999 (StAnz. S. 1555) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Anerkennung einer Diplomarbeit, die nicht unter den Voraussetzungen des Absatz 1 anzuerkennen ist, ist ausgeschlossen.“

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Freiversuch im Grundstudium

(1) Eine Prüfung des Grundstudiums gilt im Falle ihres Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der ersten vier Fachsemester abgelegt wurde (Freiversuch).

(2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.“

3. In § 16 Abs. 4 wird Satz 4 gestrichen.

4. § 17 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Der Aufzählungspunkt 5 – „Organisation“ – wird durch

„Organisation, Personal und Unternehmensführung“ ersetzt

Der Aufzählungspunkt 6 – „Produktionswirtschaft“ – wird durch

„Produktion und Logistik“ ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 18 Erwerb von Kreditpunkten für prüfungsrelevante Studienleistungen, Wiederholungsmöglichkeiten“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und ein Maluspunktekonto“ gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wurde die prüfungsrelevante Studienleistung zu einer Vorlesung oder eigenständigen Übung und deren Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet oder gelten sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, erhält die Kandidatin oder der Kandidat dennoch Kreditpunkte gemäß Absatz 3. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal versuchen, die prüfungsrelevante Studienleistung zu dieser Vorlesung oder dieser eigenständigen Übung in späteren Se-

mestern zu bestehen, so lange sie oder er noch keine 105 Kreditpunkte mit prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 20 Abs. 1 bis 3 erworben hat. Gelingt ihr oder ihm der Versuch, werden keine weiteren Kreditpunkte gutgeschrieben. Die Note „nicht ausreichend“ (4,0) wird durch die bessere Note ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 3 werden das Komma und die Worte „aber 5 Maluspunkte“ gestrichen.

6. In 23 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.

7. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Freiversuch im Hauptstudium

(1) Eine Prüfung im Hauptstudium (nach Absolvieren des Vordiploms) gilt im Falle ihres Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(2) § 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

8. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Erschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht alle Fachnoten auf mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Diplomprüfung ist schließlich dann endgültig nicht bestanden, wenn die wiederholte Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet gilt, oder wenn die in § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 5 genannten Fristen nicht eingehalten wurden.

9. In § 31 Abs. 5 wird Satz 13 gestrichen.

Artikel 3

Die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 24. August 1999 (StAnz. S. 1562) wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Freiversuch im Grundstudium

(1) Eine Prüfung des Grundstudiums gilt im Falle ihres Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der ersten vier Fachsemester abgelegt wurde (Freiversuch).

(2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.“

2. In § 17 Abs. 4 wird Satz 4 gestrichen.

3. § 18 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Der Aufzählungspunkt 5 – „Organisation, Produktionswirtschaft“ – wird durch „Organisation, Personal und Unternehmensführung, Organisation und Logistik“ ersetzt

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 19 Erwerb von Kreditpunkten für prüfungsrelevante Studienleistungen, Wiederholungsmöglichkeiten“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und ein Maluspunktekonto“ gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„ (4) Wurde die prüfungsrelevante Studienleistung zu einer Vorlesung oder eigenständigen Übung und deren Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet oder gelten sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, erhält die Kandidatin oder der Kandidat dennoch Kreditpunkte gemäß Absatz 3. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal versuchen, die prüfungsrelevante Studienleistung zu dieser Vorlesung oder dieser eigenständigen Übung in späteren Semestern zu bestehen, so lange sie oder er noch keine 105 Kreditpunkte mit prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 20 Abs. 1 bis 3 erworben hat. Gelingt ihr oder ihm der Versuch, werden keine weiteren Kreditpunkte gutgeschrieben. Die Note „nicht ausreichend“ (4,0) wird durch die bessere Note ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 3 werden das Komma und die Worte „,aber 5 Maluspunkte“ gestrichen.

5. In § 22 Abs. 5 wird Satz 2 gestrichen.

6. In § 23 Abs. 8 wird Satz 2 gestrichen.

7. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Freiversuch im Hauptstudium

(1) Eine Prüfung im Hauptstudium (nach Absolvieren des Vordiploms) gilt im Falle ihres Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(2) § 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

8. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Erschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht alle Fachnoten auf mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Diplomprüfung ist schließlich dann endgültig nicht bestanden, wenn die wiederholte Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) be-

wertet gilt, oder wenn die in § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 7 und § 25 Abs. 4 genannten Fristen nicht eingehalten wurden.

Artikel 4

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Diplomprüfung in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Mainz, den 12. Mai 2009

Professor Dr. Klaus Breuer
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften